

Statuten des Bienähüslü Vereins Mörschwil**Art. 1 (Name und Sitz)**

Unter der Bezeichnung „Bienähüslü Verein Mörschwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Mörschwil (Oberdorf).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 (Zweck und Ziel)

Der Bienähüslü Verein Mörschwil bezweckt:

- a) das regelmässige Zusammentreffen aller Mitglieder. Es sollen freundschaftliche Beziehungen unter ihnen begründet und die Kameradschaft erhalten werden.
- b) die Erhaltung alt-mörschwiler Traditionen durch geselliges Zusammensein seiner Mitglieder.
- c) das kooperative und kommunikative Verhalten unter den Mitgliedern zu pflegen, um den Teamgeist untereinander zu stärken und zu fördern. Zudem Diskussionen über das aktuelle Weltgeschehen und die nachhaltige Entwicklung des hier betreffenden Vereins zu führen sowie sich für Lösungen anvertrauter Probleme der Mitglieder einzusetzen.
- d) regelmässig Ausflüge zu organisieren sowie andere gemeinschaftliche Aktivitätsformen in Bereichen wie Sport, Kultur und Tradition durchzuführen.
- e) den jungen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, Leitungs- und Führungserfahrung im Verein zu sammeln.

Art. 3 (Mitgliedschaft)

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gönner und Sponsoren beider Geschlechter.
 - a) Mitglieder können werden: Alle natürlichen Personen, die sich tatkräftig für den Verein einsetzen.
 - b) Ehrenmitglieder können werden: Alle natürlichen Personen, die durch ihre besonderen Dienste am Verein zu dessen Gedeihen und zur Förderung der Vereinsziele beigetragen haben und als besondere Persönlichkeiten gelten.
 - c) Gönner können werden: Alle natürlichen Personen, die sich durch ihre ideologische und finanzielle Unterstützung auszeichnen.
 - d) Die Ehrenmitglieder, Sponsoren und Gönner gelten nicht als Mitglieder und haben infolgedessen nur beratende Funktion.
 - e) Sponsoren können werden: Alle natürliche Personen, die dem Verein in jeglicher Form etwas gesponsort haben, nicht aber finanziell, wie unter Art. 3 Abs. 1 lit c) beschrieben.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern orientiert der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der Hauptversammlung jeweils nach dessen Vorschlag:

- a) mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Mitglieds aufgrund grossem und ernsthaftem Interesse am Verein

3) Der Austritt aus dem Verein ist an jeder Hauptversammlung möglich, muss jedoch dem Vorstand ausdrücklich mitgeteilt werden. Er wird als erklärt betrachtet, wenn die Bezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb der gesetzten Frist nach der zweiten Mahnung nicht erfolgt ist.

4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der Aktivmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein wird zudem als begründet angesehen, wenn sich der Angeschuldigte eines gravierenden Verstosses der vorliegenden Statuten schuldig gemacht hat. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Ein Wiedereintritt dieses Mitglieds muss an der darauf folgenden Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5) Die Vereinsmitglieder unterstützen die verschiedenen Ressortleiterinnen und -leiter (Art. 9 Abs. 4 lit. a) bei ihrer Tätigkeit.

Art. 4 (Mittel)

1) Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Mitgliedern (Art. 3 Abs. 1 lit. a)
- Spenden und andere Zuwendungen von Ehrenmitgliedern, Sponsoren und Gönnern (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c)
- eventualiter Werbeeinnahmen

2) Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von Fr. 30.-- zu entrichten, welcher sieben Tage nach der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand fällig wird. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb von 30 Tagen wird als Rückzug des Beitrittsgesuchs betrachtet.

4) Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe den Betrag während der massgeblichen Periode auf Antrag reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 (Organisation)

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (Art. 7)
 - der Vorstand (Art. 9)
 - die Kontrollstelle (Art. 11)
- 2) Die Organe haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Eine Ausnahme besteht für den Vorstand; dieser hat zusätzlich Anrecht auf ein jährliches Essen im Wert von Fr. 100.--.
- 3) Vorstandspräsidentin/-präsident kann nur werden, wer während mindestens zweier Jahre Mitglied des Vereins war.

Art. 6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in der Zeitspanne zwischen der OFFA und der OLMA zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung verhandelt unter dem Vorsitz der Vereinspräsidentin/des Vereinspräsidenten oder, wenn diese nicht anwesend sind, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.
- 4) Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gelten in diesem diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die/Der Vorsitzende fällt den Stichentscheid bei gleicher Stimmenzahl.

Art. 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie bezeichnet die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über allfällige Statutenänderungen.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Sie ordnet, unter Vorbehalt eines sofortigen Ausschlusses, den Ausschluss eines Mitglieds und dessen allfälligen Wiedereintritt an.
- Sie ernennt die Ehrenmitglieder und Gönner.
- Sie entscheidet über die Anträge des Vorstandes.

Initiativanträge einzelner Mitglieder können in der ordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich nur dann behandelt werden, wenn sie nicht später als zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 8 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl nach einem Jahr ist möglich.
- 3) Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Stimmenmehrheit der Hauptversammlung.
- 4) Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Er soll zur Mehrheit aus Bewohnern von Mörschwil bestehen.
 - a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsidentin bzw. Präsident; Aktuarin bzw. Aktuar; Kassierin bzw. Kassier; Technische Leiterin bzw. Technischer Leiter; Organisatorin bzw. Organisator.
 - b) Die Vorstandsressorts sind: Gestaltung Bienähüslü (1); Gestaltung Müllerli (1); Ausflüge/Veranstaltungen (1) und nachhaltige Entwicklung des Vereins (1). Der Vorstand legt die einzelnen Pflichtenhefte fest.

Art. 9 (Vorstandstätigkeit)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat im einzelnen folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- Er wählt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.
- Er wacht über die Einhaltung der Statuten.
- Er entscheidet über die Besorgung aller laufenden Geschäfte, insbesondere der Kassengeschäfte, der Spezialveranstaltungen, der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie deren Verhandlungsgegenstände und Ausführung der Beschlüsse.
- Er entscheidet über einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
- Er orientiert die Mitgliederversammlung über die mögliche Aufnahme neuer Mitglieder und formuliert hierzu eine Wahlempfehlung.
- Er schlägt der Generalversammlung die Ehrenmitglieder vor.
- Er verteilt die einzelnen Ressorts auf die Vorstandsmitglieder.
- Er sorgt für die Verwahrung aller Akten und Schriftstücke des Vereins.
- Er sorgt für die Anordnung und Überwachung der vom Verein ausgehenden Publikationen.
- Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Art. 10 (Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen-/Revisorentätigkeit ist unbeschränkt.

Art. 11 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 12 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr fällt jeweils mit dem neuen Kalenderjahr zusammen.

Art. 14 (Besonderes)

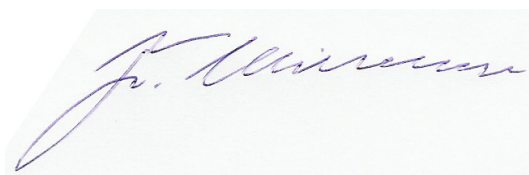
Die „Hausordnungen“ des Bienähüslü und des Müllerli sind einzuhalten.
Die Statuten resp. Statutenänderungen werden allen Mitgliedern (Art. 3) zugestellt.

Mörschwil, den 18.05.2007

(Diese revidierte Version der Statuten ersetzt die erste Version vom 29.10.2005)

Der Präsident

Der Aktuar



Florian Hanimann



Guido Forster